



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

An
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
und das LBEG in Niedersachsen

Bearbeitet von
Thomas Meyer

E-Mail-Adresse:
Thomas.Meyer
@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Ref33-05151/03/02/0001

Durchwahl (0511) 120-
3487

Hannover
11.03.2020

Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen

Die europäische Richtlinie über Industrieemissionen (Richtlinie 2010/75/EU, IE-RL) regelt die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung infolge industrieller Tätigkeit. Danach haben die Mitgliedstaaten insbesondere auch die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, dass die von der Richtlinie erfassten Industrieanlagen nach dem Grundsatz der besten verfügbaren Techniken (im Folgenden: BVT) betrieben werden.

Durch ihre Umsetzung in bundesdeutsches Recht werden u.a. für Anlagen, die gemäß § 4 BImSchG i.V. mit § 3 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind und die im Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem „E“ gekennzeichnet sind, besondere Anforderungen festgelegt. Dabei dienen die BVT-Schlussfolgerungen bspw. als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben.

Was als BVT gilt, ist in BVT-Referenzdokumenten (BREF oder BVT-Merkblättern) festgelegt. Die Erstellung und Fortschreibung der BVT-Merkblätter erfolgt weitgehend branchenbezogenen in einem Prozess des Informationsaustauschs zwischen Mitgliedstaaten, Industrie und Umweltverbänden, dem sogenannten „Sevilla-Prozess“.

Die BVT-Merkblätter bzw. das Kapitel „BVT-Schlussfolgerungen“ der BVT-Merkblätter haben mit der IE-RL und ihrer nationalen Umsetzung eine höhere Verbindlichkeit als früher erhalten. Gleichwohl ist nicht etwa von einer verbindlichen und automatischen Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen und der Emissionswerte auszugehen, weil die Mitgliedstaaten über einen „Ermessensspielraum“ verfügen (EuG, Beschluss v.13.12.2018- Rs.: T-739/17, Rn.113).

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Der Kernpunkt in diesem Zusammenhang ist die Einführung einer Überprüfungsverpflichtung, bei der die zuständige Behörde innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen sicherzustellen hat, dass „alle Genehmigungsaufgaben für die betreffende Anlage überprüft und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden, um die Einhaltung der IE-RL und gegebenenfalls insbesondere des Artikels 15 Absätze 3 und 4 zu gewährleisten“, und dass die betreffende Anlage diese Genehmigungsaufgaben einhält (EuG, Beschluss v.13.12.2018- Rs.: T-739/17, Rn.110).

In Deutschland ist dazu ein Umsetzungsprozess vorgesehen, der innerhalb des von der IE-RL vorgegebenen Umsetzungszeitraums dem Verordnungsgeber eine maximal einjährige Frist zur Anpassung der betroffenen Rechtsvorschriften vorgab, so dass im Anschluss drei Jahre für die vollzugspraktische Umsetzung des neuen Standes der Technik verblieb.

Zurzeit wird vom Verordnungs- und Gesetzgeber weder die Jahresfrist zur Überprüfung und ggf. erforderlichen Anpassung der Rechtsverordnung noch die 4-Jahres-Frist gemäß § 7 Abs. 1a Nr. 2 BImSchG eingehalten.

Mit Schreiben vom 21.10.2019 hat das BMU nun - konkret bezogen auf die BVT-Schlussfolgerungen zur Holzwerkstoffherzeugung - dargelegt, dass nach Ablauf von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT- Schlussfolgerungen die darin enthaltenen BVT-assozierten Emissionswerte (BAT-AEL) in Deutschland von den Vollzugsbehörden unmittelbar durchzusetzen sind. Nach Auffassung des BMU ergäbe sich eine solche Verpflichtung zwingend aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben, auch ohne dass eine entsprechende Rechtsverordnung in Deutschland zu deren Umsetzung erlassen werden müsse.

Aufgrund der richtlinienkonformen Umsetzung des Artikels 21 Abs. 3 der IE-RL sowie der rechtskonformen Anwendung des § 52 BImSchG soll daher wie folgt vorgegangen werden:

1. Mit Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen sind die Anlagen, die in den jeweiligen Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen fallen, zu identifizieren und im BImSchG-Modul von IFAS einzutragen.

Hinweis: Es ist empfehlenswert im Rahmen der wiederkehrenden Inspektionen nach IED neben den betreffenden vertikalen auch die horizontalen (anlagenübergreifende) BREF-Dokumente zu ermitteln und im BImSchG-Modul einzutragen. Dadurch können zur Veröffentlichung von Schlussfolgerungen belastbare Listen der betroffenen Anlagen erstellt werden, was den Vollzug und die Eigenkontrolle vereinfachen

wird.

2. Nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen sind in Genehmigungsverfahren für die jeweiligen in den Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen fallenden Anlagen, die sich aus diesen Anforderungen ergebenden Bestimmungen zu berücksichtigen. Sobald hingegen eine entsprechende nationale Umsetzung erfolgt ist, sind dann jene Bestimmungen anzuwenden.. Ist noch keine nationale Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen erfolgt, ist bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen in der Genehmigung sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.
3. Nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen soll innerhalb eines Jahres der Betreiber einer in den Anwendungsbereich der jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen fallenden Anlage über die veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen und über die ggf. bestehende Umsetzung in nationales Recht informiert werden.
4. Nach Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen ist für die jeweiligen in den Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen fallenden, bestehenden Anlagen – unabhängig davon, ob eine Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht erfolgt ist oder nicht - eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Aktualisierung der Genehmigung vorzunehmen. Das Vorgehen ist mit dem Betreiber einer in den Anwendungsbereich von BVT-Schlussfolgerungen fallenden Anlage abzustimmen. Es ist zu klären, welche Maßnahmen u.U. notwendig und ggf. welche verwaltungsrechtlichen Verfahren damit erforderlich werden könnten. Es ist sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Genehmigungsanforderungen nach §§ 6 Absatz 1 Nr. 1 i.V. mit 5 Abs. 1 BImSchG und den Nebenbestimmungen nach §§ 12 Abs. 1 a, b bzw. §§ 17 Abs. 1 a, b BImSchG spätestens nach Ablauf von vier Jahren nach Veröffentlichung der jeweiligen BVT-Schlussfolgerung einhält. Ist noch keine nationale Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen erfolgt, ist bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.
5. Gemäß § 12 Abs.1b BImSchG und § 17 Abs.2b BImSchG im Zusammenhang mit § 52 Abs. 1 Satz 8 BImSchG können weniger strenge Emissionsbegrenzungen durch die zuständige Behörde festgelegt werden; gemäß § 52 Abs. 11 Satz 7 BImSchG im

Zusammenhang mit § 17 BImSchG kann die zuständige Behörde -Ausnahmen festlegen, etwa wenn eine entsprechende Anordnung unverhältnismäßig wäre (EuG, Beschluss v.13.12.2018- Rs.: T-739/17, Rn.102).

Eine konsultative Beteiligung des MU wird in diesen Fällen empfohlen. Über erteilte Ausnahmen ist das MU zu informieren.

Bei der Zulassung von Ausnahmen bzw. bei Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen ist die Vollzugsempfehlung des LAI für den einheitlichen Umgang mit Ausnahmen bei Raffinerien im Allgemeinen zu berücksichtigen.

Link zur Veröffentlichung der LAI:

https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/vollzugsempfehlungen-ausnahmen-raffinerien_2_1542808974.pdf

Diesem Erlass ist eine Liste der Anlagen beigefügt, die in die Anwendungsbereiche der jeweiligen Schlussfolgerungen fallen.

Im Auftrage

Thomas Meyer

Anlage:

Liste der bisher erarbeiteten und veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen (außer Intensivtierhaltung) mit grundsätzlicher Anlagenzuordnung:

Nr.	Veröffentlichte BVT-Schlussfolgerungen (in Klammern: code der Referenzdokumente nach IPPC Directive)	Nr. 4. Blm- SchV	Veröffentlichungs- datum im Amtsblatt der EU	Nationale Um- setzung
1	Eisen- und Stahlherstellung (IS)	3.1, 3.2	08.03.2012	TA-Luft (neu)
2	Glaserstellung (GLS)	2.8	08.03.2012	TA-Luft (neu)
3	Gerben von Häuten und Fellen (TAN)	7.14	16.02.2013	TA-Luft (neu)
4	Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid (CLM)	2.3, 2.4	09.04.2013	TA-Luft (neu)
5	Chloralkaliindustrie (CAK)	4.1.12	11.12.2013	TA-Luft (neu)
6	Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (PP)	6.1, 6.2	30.09.2014	TA-Luft (neu)
7	Raffinieren von Mineralöl und Gas (REF)	4.4	28.10.2014	TA-Luft (neu)
8	Holzwerkstoffherzeugung (WBP)	6.3	24.11.2015	TA-Luft (neu)
9	Einheitliche Abwasser-/ Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/ Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche (CWW)	4	09.06.2016	TA-Luft (neu)
10	Nichteisenmetallindustrie (NFM)	3.3, 3.4	30.06.2016	TA-Luft (neu)

11	Großfeuerungsanlagen (LCP)	1.1, 1.4, 8.1.2.1	17.08.2017	13. BImSchV
12	Abfallbehandlung (WT)	8.6	17.08.2018	Verwaltungs- vorschrift (Entwurf)
13	Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (FDM)	7	04.12.2019	

Die Umsetzung der Schlussfolgerungen der lfd. Nrn. 1-5 erfolgte durch Aufhebung der Bindungswirkung der TA Luft und entsprechenden [Vollzugsempfehlungen der LAI](#). Die Schlussfolgerungen der lfd. Nrn. 6-10 sollen mit der neuen TA Luft und die Schlussfolgerung mit der lfd. Nr. 11 soll in der anstehenden Novellierung der 13. BImSchV umgesetzt werden.